

Landesblindenhilfe in Baden-Württemberg (Blindenhilfegesetz – BliHG)	Stand: <u>01.01.2017</u>	
Höhe der monatlichen Landesblindenhilfe	Volljährige	Minderjährige
Landesblindenhilfe (Höchstsatz)	410,00 EUR	205,00 EUR
bei häuslicher Pflege und Pflegegrad 1 Pflegegrad 2 Pflegegrad 3 bis 5	410,00 EUR 264,64 EUR 230,15 EUR	205,00 EUR 132,32 EUR 115,07 EUR
bei Heimunterbringung und Pflegegrad 2 bis 5	205,00 EUR	102,50 EUR
bei Heimunterbringung und Pflegegrad 1, wenn die Heimkosten überwiegend von öffentlich-rechtlichem Leistungsträger (bspw. Sozialamt) gezahlt werden	205,00 EUR	102,50 EUR

Leistungen, die dem blinden Menschen zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen nach anderen Rechtsvorschriften zustehen, werden auf die oben genannten Beträge angerechnet (beispielsweise Leistungen nach dem Sozialen Entschädigungsgesetz wie Bundesversorgungsgesetz, Soldatenversorgungsgesetz und Opferentschädigungsgesetz, von Berufsgenossenschaften, Haftpflichtversicherungen, aus Schadensersatzansprüchen)

Bei geringem Einkommen und Vermögen ist eine aufstockende Blindenhilfe im Rahmen der Sozialhilfe nach § 72 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) möglich.